

Ausagen getätigt, so dass damit zu rechnen ist, dass solche Vorhalte notwendig werden.

Die Beordnung ist in der vorliegenden Konstellation in Anbetracht eines weiteren, zusätzlich zu berücksichtigenden Umstandes notwendig. So kann über den Wortlaut des § 140 Abs. 2 StPO hinaus die Mitwirkung eines Verteidigers unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens geboten sein, wenn der Nebenkläger anwaltlich vertreten ist. Dies kann darüber hinaus außer in den Fällen, in denen dem Verletzten nach den §§ 297a und 406g Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet wurde, auch dann notwendig sein, wenn der Verletzte (zunächst) auf seine Kosten anwaltlichen Beistand erfährt (Senat, Beschl. v. 13.12.2001 – 1 St 222/01, juris Rn 5 f.). Ausweislich der Ausreisergestattung ... wurde der Geschädigte vom Beginn des Verfahrens an von einem Rechtsanwalt vertreten. Auch in der Hauptverhandlung vor dem AG in erster Instanz bediente sich der Geschädigte ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls eines anwaltlichen Beistands Zwar gilt in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht uneingeschränkt, dass im Falle des anwaltlich vertretenen Verletzten unter dem Aspekt der Waffengleichheit grundsätzlich ein Pflichtverteidiger beizubringen ist (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 27.8.2015 – 4 Ws 81/15, juris). Auch hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont, dass sich weder aus dem Grundsatz der Waffengleichheit noch aus dem Recht auf unentgeltlichen Beistand eines Verteidigers ergibt, dass einer Partei in jedem Fall, in dem die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, ein unentgeltlicher Verteidiger bestellt werden muss (vgl. EGMR, Ur. v. 22.11.2018 – 18297/13, juris.). Vor dem Hintergrund des wechselseitigen Aussageverhaltens des Geschädigten lässt seine Vertretung durch einen anwaltlichen Beistand aber konkret bezogen, dass ein verfahrenswesentlich relevantes Ungleichgewicht entstehen könnte, wenn sich der anwaltlich vertretene Geschädigte nicht zuletzt durch die seinem Beistand zustehende Aktenansicht (vgl. § 406e StPO) auf die Hauptverhandlung besser vorbereiten kann als der Angekl.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Miriam Weis, Mannheim

StPO § 143 Abs. 2 S. 1

Die Aufhebung der Bestellung eines Pflichtverteidigers liegt im (auszuübenden) Ermessen des Gerichts, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung mehr vorliegt (Red).

LG Braunschweig, Beschl. v. 9.6.2021 – 1 Qs 144/21
(AG Braunschweig)

I. Gegen den Beschuldigten ist bei der StA ... ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln anhängig.

Der Beschuldigte verbüßte seit dem 8.3.2021 eine Ersatzfreiheitsstrafe in der JVA wegen falscher uneidlicher Aussage.

Das AG bestellte dem Beschuldigten daher mit Beschluss vom 29.3.2021 ... auf Antrag der StA Rechtsanwalt F gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO als notwendigen Verteidiger.

Am 31.3.2021 ging bei dem AG die Entlassungsmitteilung des Beschuldigten aus der JVA ein. Demnach wurde der Beschuldigte am 24.3.2021 aus der JVA entlassen.

Mit Schreiben vom 6.4.2021 hörte das AG den Beschuldigten zur beabsichtigten Aufhebung der Beordnung von Rechtsanwalt F an. Es wies darauf hin, dass aufgrund der Entlassung des Beschuldigten aus der JVA kein Beordnungsgrund mehr vorläge. Dasselbe Schreiben übersandte das AG auch an Rechtsanwalt F zur Kenntnis- sowie Stellungnahme.

Mit Verfügung vom 6.4.2021 übersandte das AG die Akte zur Stellungnahme zur beabsichtigten Aufhebung der Unterstellung an die StA. Die StA schickte die Akte ... nach Kenntnisnahme wieder zurück an das AG.

Die StA statuierte, dass auch sie keinen Grund (mehr) für die weitere Beordnung sehe.

Mit Beschluss vom 20.4.2021 ... hob das AG die Verteidigerbestellung auf. Zur Begründung führte es aus, dass der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden sei (§ 143 Abs. 2 S. 4 StPO) und deswegen die Bestellung aufzuheben sei.

Mit Schreiben vom 23.4.2021 legte Rechtsanwalt F sofortige Beschwerde ... ein. Der angegriffene Beschluss sei bereits deshalb aufzuheben, da er nicht erkennen lasse, dass sich das Gericht des ihm zustehenden Ermessens bewusst gewesen sei und seine Entscheidung unter Berücksichtigung der spezifischen Gesichtspunkte des Einzelfalles getroffen habe. ...

... Die StA [übersandte] ... die Akte an das Beschwerdegericht zur Entscheidung. Nach Auffassung der StA sei der Beschluss des AG nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf die Verfügung der StA Bezug genommen.

II. 1. Die sofortige Beschwerde des Beschuldigten ist zulässig ... In der Sache hat sie – zumindest vorläufig – Erfolg.

Den Gründen des Beschlusses des AG ... ist nicht zu entnehmen, dass sich das Gericht seines Ermessensspielraums bewusst gewesen ist.

Gem. § 143 Abs. 2 S. 1 StPO kann die Bestellung aufgehoben werden, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. Nach § 143 Abs. 2 S. 2 StPO gilt dies in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO nur, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird.

Die Aufhebung der Bestellung steht im Ermessen des Gerichts (*Meyer-Göfner/Schmidt*, 64. Aufl. 2021, § 143 Rn 4). Dem liegt nach der Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde, dass Aspekte des Vertrauensschutzes trotz Wegfalls der Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung die Fortdauer der Beordnung rechtfertigen können (vgl. BT-Drucks 19/13829, S. 45; KG Berlin, Beschl. v. 15.5.2020 – 5 Ws 65/20 Rn 6, juris). In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO kann die Bestellung aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor der Hauptverhandlung aus der Verwahrung entlassen wird und die Verteidigung nicht aus

einem anderen Grund notwendig ist. Das Gericht muss daher stets prüfen, ob die Beiordnung des Verteidigers aufrechterhalten ist, weil die auf der Freiheitsentziehung beruhende Behinderung der Verteidigung trotz der Freilassung nachwirkt (Meyer-Göfner/Schmidt, 64. Aufl. 2021, § 143 Rn 4).

Aus dem angefochtenen Beschluss ist nicht erkennbar, dass das Gericht das ihm zustehende Ermessen ausgeübt hat bzw. sich dessen bewusst gewesen ist. Dies folgt unter anderem aus der vom Gericht in den Gründen des Beschlusses genutzten Formulierung, dass die Bestellung aufzuheben „ist“. Die Verwendung des Verbes „ist“ impliziert ohne nähere Begründung, dass die Aufhebung der Beiordnung als Automatismus im Falle der Entlassung des Beschuldigten aus der JVA verstanden worden ist. Dies ist aber gerade nicht der Fall. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO §§ 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, 142 Abs. 5, 6

Da der Zweck der Pflichtverteidigung auch darin besteht, einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, kann oder muss eine Auswechslung eines bestellten, terminlich verhinderten Pflichtverteidigers im Einzelfall geboten sein (Ls).

HansOLG Hamburg, Beschl. v. 29.4.2021 – 2 Ws 36/21
(LG Hamburg)

I. Gegen den Beschwerdeführer hat das AG am 25.11.2020 auf Antrag der SA Haftbefehl erlassen wegen des dringenden Verdachts, in acht Fällen gemeinschaftlich mit weiteren Beschuldigten – davon in sieben Fällen als Mitglied einer Bande – mit Diebstahlsgegenständen in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben zu haben.

Aufgrund des Haftbefehls vom 25.11.2020 ist der Beschwerdeführer am 8.12.2020 festgenommen worden. Mit Beschluss des Ermittlungsrichters vom selben Tag ist ihm, seinem geleisteten Witzsch entsprechend, die im Rahmen der Zuführung anwesende Rechtsanwalt II als notwendige Verteidigerin beigeordnet worden.

Seitdem befindet sich der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft.

... Die SA (hat) gegen den Beschwerdeführer und fünf weitere Beschuldigte Anklage erhoben, wobei die dem Beschwerdeführer darin zur Last gelangten Taten dem im Haftbefehl vom 25.11.2020 dargelegten Vorwürfen entsprechen.

Ein heranzwachsender (sonstunfähiger) Mitangeklagter befindet sich – wie der Beschwerdeführer – seit dem 8.12.2020 in Untersuchungshaft in dieser Sache; gegen zwei weitere in dieser Sache aufgrund erlassener Haftbefehle festgenommene Angekl. ist insoweit Oberhaft angesetzt.

Am 23.3.2021 hat der Vorsitzende der mit der Sache befassten Großen Strafkammer die jeweiligen Zustellungen der An-

klage verfügt; weiterhin hat er mitgeteilt, dass die Durchführung des Verfahrens voraussichtlich 30 Verhandlungstage in Anspruch nehmen werde und um Mitteilung sämtlicher terminlicher Verhinderungen der zum damaligen Zeitpunkt insgesamt fünf Verteidiger für das Jahr 2021, beginnend ab dem 8.4.2021, gebeten. Die Verteidigerin des Beschwerdeführers hat diese Anfrage unbeantwortet gelassen.

Nach einer am 9.4.2021 zwecks Abstimmung möglicher Hauptverhandlungstermine durchgeführten Besprechung der Kammermitglieder mit mehreren Verteidigern, an der diese auch die Verteidigerin des Beschwerdeführers teilgenommen hat, hat der Strafkammervorsitzende mit einem an die Verteidigerin des Beschwerdeführers gerichteten Schreiben mitgeteilt, dass die Kammer in Anbetracht der terminlichen Verhinderungen der Verteidigerin an vielen der als möglich ersichtlichen Hauptverhandlungstage beabsichtige, dem Angekl. einen anderen Pflichtverteidiger an ihrer Stelle beizusetzen. In diesem noch am 9.4.2021 über das besondere elektronische Anwaltspostfach sowie dem Beschwerdeführer formlos in Kopie übersandten Schreiben ist der Verteidigerin eine Frist zur Stellungnahme und gegebenenfalls Benennung eines neuen Verteidigers für ihren Mandanten gesetzt worden.

Nach Fristablauf hat der Vorsitzende ... dem Beschwerdeführer anstelle seiner bisherigen Pflichtverteidigerin Rechtsanwältin II als Verteidiger beigeordnet.

Dagegen hat der Angekl. über seine erstbenannte Verteidigerin unter Vorlage einer Wahlverteidigervollmacht sofortige Beschwerde erhoben.

Die GenStA hat beantragt, die sofortige Beschwerde zu verwerfen.

II. Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die – auch im Übrigen (§§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO) zulässige – sofortige Beschwerde gegen den Verteidigerwechsel ist unstatthaft. ...

2. Die formalen und materiellen Voraussetzungen eines Verteidigerwechsels nach den §§ 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, 142 Abs. 5, Abs. 6 StPO liegen vor.

a) Die angefochtene Entscheidung ist ohne durchgreifenden Verfahrensfehler ergangen.

Der Beschluss ... ist durch den dafür gem. § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO zuständigen Vorsitzenden der Strafkammer gefasst worden. Auch ist dem Beschwerdeführer gem. §§ 143a Abs. 2 S. 2, 142 Abs. 5 S. 1 StPO vor Beschlussfassung über den Verteidigerwechsel unter Fristsetzung Gelegenheit gegeben worden, einen anstelle seiner bislang beigeordneten Verteidigerin zu bestellenden Verteidiger zu benennen.

b) Die materiellen Voraussetzungen eines Verteidigerwechsels aus einem „sonstigen Grund“ nach §§ 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Abs. 2, S. 2, 142 Abs. 6 StPO liegen vor.

aa) Nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO ist die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört ist oder aus